

Änderung der Ausführungsbestimmungen

Falco Nogatz, 20. November 2013

1) Auslosung vereins- bzw. verbandsgleicher Mannschaften

AB zu 5.9 (geltende Fassung)

Abweichend zu AB zu 2.1 (1) hat der Turnierverantwortliche die Auslosung dahingehend zu beeinflussen, dass Mannschaften des gleichen Landesverbands (bei den Ländermeisterschaften) bzw. des gleichen Vereins (bei den Vereinsmeisterschaften) in möglichst früher Runde aufeinander treffen.

AB zu 5.9 (neue Fassung)

Abweichend zu AB zu 2.1 (1) hat der Turnierverantwortliche die Auslosung dahingehend zu beeinflussen, dass die zwei in der Startrangliste am höchsten geführten Mannschaften des gleichen Landesverbands (bei den Ländermeisterschaften) bzw. des gleichen Vereins (bei den Vereinsmeisterschaften) in möglichst früher Runde aufeinander treffen.

Begründung

Die geltende Fassung zielte darauf ab, dass zwei Mannschaften eines Vereins (bei den Vereinsmeisterschaften) bzw. Verbands (bei den Ländermeisterschaften) zur Vermeidung von Ergebnisabsprachen bereits in möglichst früher Runde gegeneinander gepaart werden. In der Praxis bedeutete dies, dass zwei vereins- bzw. verbandsgleiche Mannschaften in der ersten Runde gegeneinander gepaart wurden. Die Konstellation, dass mehr als zwei vereins- bzw. verbandsgleiche Mannschaften an einem Turnier teilnahmen, trat bislang in der Praxis nicht auf.

Mit der in diesem Jahr neu eingeführten Deutschen Vereinsmeisterschaft U10 tritt letzterer Fall erstmals in Erscheinung: Es nehmen zwei Vereine mit jeweils drei Mannschaften an der Meisterschaft teil. Durch Anwendung der geltenden Regelung würden diese in den ersten drei Runden fast ausnahmslos vereinsinterne Duelle ausspielen. Dies macht das offene Turnier für diese Vereine zum einen weniger interessant, zum anderen wird damit auch das eigentliche Ziel der geltenden Fassung unterlaufen: Betrugsmöglichkeiten durch das Melden mehrerer Mannschaften zu minimieren.

Der Arbeitskreis Spielbetrieb wird sich auf seiner Sitzung im Januar 2014 über diese neue Konstellation von drei oder mehr vereins- bzw. verbandsgleicher Mannschaften, die ansonsten auch bei der offenen Deutschen Vereinsmeisterschaft U20w sowie bei der Deutschen Ländermeisterschaft auftreten kann, beraten und ggf. eine abschließende Regelung treffen.